

Kommunale Arbeitsgemeinschaft ILE-Region Altmühltal (KAG Altmühltal)

Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte 2026

Die KAG Altmühltal beabsichtigt für das Jahr 2026 beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die Förderung eines Regionalbudgets in Höhe von bis zu 75.000 EUR (FinR-LE) zu beantragen. Im Falle der Bewilligung erfolgt die Förderung nach den Bestimmungen der Maßnahme 9.0 Regionalbudget im Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe GAK in der jeweils geltenden Fassung. Die KAG Altmühltal ruft unter diesem Vorbehalt zur **Einreichung von Förderanfragen** (Projektanträge) für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets 2026 auf.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich **Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten**, die unter Berücksichtigung der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Sie müssen der Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) dienen und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegen. Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtausgaben netto 500 € nicht unterschreiten sowie 20.000 EUR nicht übersteigen**, um als „Kleinprojekt“ eingestuft zu werden. Dabei gelten die **20.000 EUR für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Projektträger als Brutto-Betrag, für vorsteuerabzugsberechtigte Projektträger als Netto-Betrag**. Über diesen Aufruf kann je definiertem Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Die Förderhöchstsumme von 20.000 EUR kann auch durch Zuwendungen Dritter unterstützt werden, ohne dass dadurch die Förderung nach der o.g. Finanzierungsrichtlinie beeinträchtigt wird.

Voraussetzungen: Gefördert werden nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Liefer- und Leistungsvertrages ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten. Bei **Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten** sind die Bestimmungen De-minimis-Beihilfe Gewerbe zu beachten. Projekte in ausgewiesenen Gebieten der Städtebauförderung sind ausgeschlossen.

Fördergegenstand: Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

- a) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,
- b) Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,
- c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
- e) Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,
- f) Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Beispiele geförderter Kleinprojekte der letzten Jahre:

- Verkaufsautomaten für Direktvermarkter/Dorfläden

- Verkaufsförderung von Regionalprodukten
- Sanfte Mobilität (z.B. Erwerb von Lastenräder für öffentlichen Verleih)
- Wander- und Radwegeinfrastruktur
- Obstbaumpflegegeräte
- Aufwertung von Ortskernen

Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass auch der notwendige Durchführungsnachweis bis spätestens 20.09.2026 vorgelegt werden kann.

Zuwendungs- und Antragsberechtigte:

- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- natürliche Personen und Personengesellschaften.

Art und Umfang der Förderung: Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu max. 70 % bezuschusst, höchstens jedoch mit 8.000 EUR. In einem privatrechtlichen Vertrag wird diese maximale Zuwendung festgelegt. Für die Kostenschätzung sind Angebote zugrunde zu legen, die auch noch im Jahre 2026 Gültigkeit besitzen sollten. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Eine zusätzliche Förderung über die Finanzierungsrichtlinie Ländliche Entwicklung (FinR-LE) oder die Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Antrags- und Auswahlverfahren: Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, deren Auswahl durch die hierfür von der KAG Altmühltal eingesetzte „Projekt Arbeitsgruppe“ erfolgt.

Kriterien zur Projektauswahl:

Kriterium	Bewertungsinhalt	Punkte
1	Regionale Wertschöpfung	4
2	Nachhaltigkeit	4
3	Innovationsgehalt	4
4	Bürgerschaftliches Engagement	4
5	Regionale Identität	4
6	Klimaschutz	4
7	Interkommunaler Ansatz	4
8	Integrativer Ansatz (Barrierefrei / Inklusion)	4
9	Öffentlicher Nutzen	8

Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden Regionalbudgets.

Nach der Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der VG Altmühltal als Verantwortliche Stelle und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

Termine: **Abgabe der Förderanfragen (Anträge auf Förderung) mit allen erforderlichen Unterlagen spätestens am 17.Oktober 2025 an die Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal (Verantwortliche Stelle), 91802 Meinheim, Hauptstraße 37.**
Bewilligungsbescheide ergehen voraussichtlich Anfang Januar 2026.
Spätester Termin der Abrechnung mit der VG Altmühltal: 20.09.2026
Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt etwa ab Mitte November 2026.

Das **Merkblatt mit allen ergänzenden Hinweisen und Dokumenten** steht im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/regionalbudget/index.html> --> Rubrik „Antragstellung ILE“ bzw. „Antragstellung Kleinprojektträger“ zur Verfügung. Das **Antragsformular** ist aber auch über die Kommunen erhältlich.

Beauftragter der Verantwortlichen Stelle des ILE-Zusammenschlusses und zuständig für Rückfragen ist Dieter Popp (vorzugsweise über dieter.popp@futura.com oder auch Telefon 09837-975708).

Meinheim, den 01.08.2025:

gez. Dr. Dr. Kristina Becker, 1.Bgm´in Treuchtlingen und Vorsitzende der KAG ILE Altmühltal

gez. Manfred Schuster, 1.Bgm Gemeinde Alesheim und Vorsitzender VG Altmühltal